

I n f o r m a t i o n e n
zum Staatsangehörigkeitsrecht ab 30.03.2007

Ermessenseinbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Voraussetzungen

I. Zeitliche Bedingungen

Mit einer/m deutschen Staatsangehörigen verheirateten Bewerberinnen und Bewerber:

- 3 Jahre Inlandsaufenthalt
- 2 Jahre Ehedauer

Asylberechtigte und Staatenlose

- 6 Jahre Inlandsaufenthalt

Antragstellende aus dem deutschsprachigen Ausland (z. B. Österreich, Liechtenstein, Teile der Schweiz)

- 4 Jahre Inlandsaufenthalt

Besondere Integrationsleistungen

- 6 bzw. 7 Jahre Inlandsaufenthalt

II. Sonstige Voraussetzungen

Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsurlaubnis, Niederlassungserlaubnis, in Ausnahmefällen auch eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 und 23 a Aufenthaltsgesetz (völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe). Nicht ausreichend ist eine Aufenthaltserlaubnis für Ausbildungszwecke.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch - Test für Zuwanderer mit dem Gesamtergebnis B 1; Ausnahmen gibt es nur, wenn Sie die Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen können.

Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest) oder seit April 2013 auch Test „Leben in Deutschland“

Prüftermine für den Einbürgerungstest können bei der Volkshochschule Heidelberg e. V., ☎ 91 19 11, erfragt werden. Den Test „Leben in Deutschland“ können Sie auch beim Internationalen Bund, ☎ 3 16 95 31, ablegen.

Den gesamten Fragenkatalog einschließlich der richtigen Antworten finden Sie unter:
www.bamf.de, Stichwort: Internetportal Integration.

Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung siehe Sprachkenntnisse sowie deutscher Schul- und Berufsabschluss und Bewerberinnen und Bewerber, die jünger als 16 Jahre alt sind.

Unbescholtenheit

Bei Straffälligkeit bleiben bei der Einbürgerung außer Betracht:

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zur Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungsstrafe erlassen sind.

Mehrere Verurteilungen zur Geld- oder Freiheitsstrafen werden addiert.

Einkommen

Es werden ausreichende Einkünfte vorausgesetzt. Der Bezug öffentlicher Mittel (Sozialgeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhalts-, Wohngeld; auch der Bezug von Arbeitslosengeld kann der Einbürgerung entgegenstehen, wenn es nicht noch mindestens 12 Monate gewährt wird) ist ein Einbürgerungshindernis. Dies gilt auch dann, wenn keine Leistungen bezogen werden, aber ein Anspruch darauf besteht.

Mehrstaatigkeit

Sie müssen grundsätzlich bereit sein, die Heimatstaatsangehörigkeit aufzugeben. Ausnahmen können Sie bei der Einbürgerungsbehörde erfragen.

Miteinzubürgernde Kinder / Voraussetzungen:

- rechtmäßiger, 3-jähriger Inlandsaufenthalt
- bei Kindern unter 6 Jahren genügt die Hälfte des Lebensalters
- nach vollendetem 16. Lebensjahr: 6 Jahre Inlandsaufenthalt
- ausreichende, altersentsprechende Sprachkenntnisse

Gebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen € 255,00, für miteinzubürgernde Kinder werden € 51,00 erhoben.